

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) erlässt der Markt Kühbach folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
sowie für damit im Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung).**

vom 13.09.2024

**§ 1
Gebührenerhebung und Gebührenarten**

- (1) Der Markt Kühbach erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe Kühbach, Paar, Unterbernbach, Großhausen und Unterschönbach mit Leichenhäusern) sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,

- c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.

- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Bei Leichenbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

für Personen ab Vollendung des 10. Lebensjahres	€ 300.--
für Personen ab Vollendung des 10. Lebensjahres mit Tieferlegung	€ 360.--
für die Bestattung von Urnen in Erdgräbern	€ 150.--
für die Bestattung von Urnen in anderen Urnengrabarten	€ 100.--
für die Tätigkeit eines Leichenträgers	je € 65.--

Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und Totgeburten werden die vorstehenden Gebühren nur zur Hälfte erhoben.

- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken des Leichenhauses, die Überführung der Leiche zum Grab, den Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes und die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner selbst erbracht werden können.

- (3) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses, unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet

a) für die Aufnahme der Leiche am ersten Tag in das Leichenhaus	€ 150.--
b) für den Verbleib in dem Leichenhaus je weiterer Tag	€ 50.--

- (4) Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne im Leichenhaus,
unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet
- | | |
|--|--------|
| | € 30.— |
|--|--------|

- (5) Gebühr für Verwaltungsaufwand bei Bestattungen
- | | |
|--|----------|
| | € 130.-- |
|--|----------|

- (6) Reinigung der Aufbahrungsräume und Desinfektion
- | | |
|--|---------|
| | € 50.-- |
|--|---------|

§ 5 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr

Einzelgrab	€ 69.--
Doppelgrab	€ 106.--
Urnenerdgrab	€ 64.--
Urnennischen	€ 90.--
Urnenerdgrabstelenfeld	€ 70.--
Anonyme Urnenerdgräber	€ 47,50

(2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten:

die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für 20 Jahre erworben werden. Das Nutzungsrecht an einer Einzel- oder Doppelgrabstätte auf dem Friedhof in Unterschönbach muss für 45 Jahre erworben werden (§ 28 der Satzung über das Bestattungswesen des Marktes Kühbach).

(4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

§ 6

Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren:

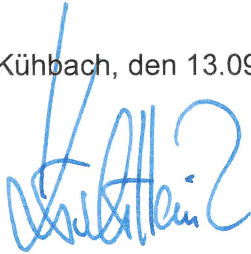
- | | |
|--|--------------------|
| (1) a) Gebühr zum Erwerb, Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts | € 15.-- |
| b) Genehmigung für Bestattungen vor dem gesetzlich festgelegten Bestattungszeitpunkt | € 25.-- |
| c) Genehmigung für Bestattungen nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist | € 25.-- |
| d) Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen | € 10.-- bis 150.-- |
| e) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen | € 10.-- bis 150.-- |
| f) Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhezeit entfernen zu dürfen | € 150.-- |

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von € 47,66 angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

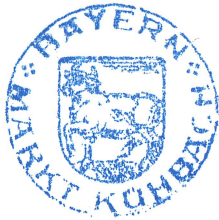
§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES) des Marktes Kühbach vom 12. Oktober 2005 außer Kraft.

Kühbach, den 13.09.2024



Karl-Heinz Kerscher
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung).

Die vorstehende Satzung wurde am 16.09.2024 bei der Verwaltungsgemeinschaft Kühbach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 16.09.2024 angeheftet und am 01.10.2024 wieder entfernt.

Kühbach, den 07.10.2024
Verwaltungsgemeinschaft Kühbach
i.A.



Stimpfle
Verwaltungsfachkraft